

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1954

Nummer 69

Datum	Inhalt	Seite
16. 10. 54	Verordnung betr. Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. zu Art. 131 GG	331
26. 10. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes	331
15. 10. 54	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Widmung und Abstufung. Betrifft: Bundesstraße Nr. 67 — Abschnitt Bockolt-Borken; hier: Ortsdurchfahrt Rheide	332
15. 10. 54	Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie in Münster von Danziger Freiheit nach Metzgerstraße	332
	Berichtigung	332

Verordnung betr. Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. zu Art. 131 GG.

Vom 16. Oktober 1954.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ges. zu Art. 131 GG) in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) wird folgendes verordnet:

§ 1

Soweit der Innenminister als oberste Dienstbehörde nach § 60 Ges. zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe e) der Verordnung vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) zuständig ist, wird die Befugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. zu Art. 131 GG den Regierungspräsidenten, für die Angehörigen der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Landschaftsverband Rheinland (Rheinische Versorgungskassen) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Versorgungskassen) übertragen. Den Landschaftsverbänden wird diese Zuständigkeit auch für die Angehörigen der Nichtgebietskörperschaften (Anlage A zu § 2 Abs. 1 Ges. zu Art. 131 GG) übertragen, soweit nicht eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder bestimmt wird; für die in Ziff. 5 und 6 der Anlage A genannten Nichtgebietskörperschaften sind, vorbehaltlich einer endgültigen Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung, die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 2

(1) Die Übertragung erstreckt sich auf solche Beamte zur Wiederverwendung, die

- a) noch nicht wiederverwendet sind oder
- b) noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind und nicht im Landesdienst beschäftigt werden.

(2) Für Beamte zur Wiederverwendung, die im Landesdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, wird die Dienstunfähigkeit durch die Behörde festgestellt, die nach den Verordnungen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) und vom 8. September 1954 (GV. NW. S. 308) für die Versetzung in den Ruhestand und Entlassung zuständig ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 331.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes.

Vom 26. Oktober 1954.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung und zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 11 und 14 Abs. 3 des Sammlungsgesetzes sind:

- a) der Innenminister nach Anhörung der beteiligten Fachminister
- aa) für alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, soweit sie sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken;
- bb) für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen im Auslande nach § 6 des Sammlungsgesetzes;
- b) die Regierungspräsidenten für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, soweit sie sich über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken;
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen innerhalb ihres Bezirks.

2. § 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 331.

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Widmung und Abstufung.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.
IV/9a Tgb.Nr. 3316/54

Betrifft: Bundesstraße Nr. 67 — Abschnitt Bocholt—Borken;
hier: Ortsdurchfahrt Rhede.

Die in der Gemeinde Rhede, Landkreis Borken, Reg.-Bezirk Münster, als Ersatz für die vorhandene Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße Nr. 67 ausgebauten Straßen „Dannen Dick und Südstraße“ erhalten mit Wirkung vom 1. April 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße gem. § 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903 ff.) und werden Bestandteil der Bundesstraße Nr. 67. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 26,880 und endet bei km 29,400 der Bundesstraße Nr. 67.

Die bisherige Bundesstraße Nr. 67 von km 26,880 bis km 29,400 verliert mit Ablauf des 31. März 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird von km 26,880 bis km 27,530 dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Landstraße I. Ordnung und auf Grund der Erklärungen der Amtsverwaltung Rhede vom 22. Dezember 1953 und 29. April 1954 von km 27,530 bis km 29,400 der Gemeinde Rhede überlassen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Kayser.

— GV. NW. 1954 S. 332.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.
— IV 3 d 1 / 31 c 2 a —

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie in
Münster von Danziger Freiheit nach Metzgerstraße.

Auf Grund des Antrages vom 17. Mai 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Stadt Münster in Münster auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen in Münster von Danziger Freiheit nach Metzgerstraße (Hl. Geist Kirche) über Wareндorfer Str.—Landeshaus—Servatiiplatz—Ludgeriplatz—Hammer Str. bis zum 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 31. Dezember 1954 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 200 DM erhoben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Dr. Ilgner.

— GV. NW. 1954 S. 332.

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt vom 25. August 1954 (GV. NW. S. 305).

Im § 1 Nr. 1 letzte Zeile muß es heißen: „... 30. September 1938“.

— GV. NW. 1954 S. 332.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.